



Meldung Betriebsaufgabe

Kantonale Betriebsnummer / TVD-Nummer /

Angaben des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin

Name + Vorname:

Strasse: PLZ / Ort:

Tel. Nr.: Mobil-Tel. Nr.:

E-Mail-Adresse:

Angaben zur Betriebsaufgabe:

Der Betrieb wird vollständig aufgelöst. Es wird kein Land mehr selber bewirtschaftet und es werden keine Tiere mehr gehalten.

➔ Der Betrieb (inkl. TVD) wird inaktiviert und sämtliche Gesuche für Direktzahlungsarten und Programme (ÖLN etc.) abgemeldet.

Neue/r Pächter/in bzw. Käufer/in falls bekannt:

.....

der/die neue Pächter/in, Käufer/in übernimmt auch den Tierbestand.

Es werden nach der Betriebsaufgabe noch einzelne Flächen selber bewirtschaftet

Fläche in Aren (circa): **und/oder**

Es werden nach der Betriebsaufgabe noch einzelne Tiere selber gehalten

Rindvieh

Pferde

Ziegen

Schafe

Geflügel

Schweine

Bienen

Andere

➔ Der Betrieb (inkl. TVD, wenn noch Tiere gehalten werden) wird nicht inaktiviert, jedoch sämtliche Gesuche für Direktzahlungsarten und Programme (ÖLN etc.) abgemeldet.

Wegen der Vermarktung von Produkten über Label- oder Vermarktungsprogrammen (IP-Suisse, QM-Schweizerfleisch etc.) wird der ÖLN oder Bio weiterhin benötigt und muss kontrolliert werden.

Bemerkungen:

.....

.....

Datum der Betriebsaufgabe:

Ort, Datum / Unterschrift:

Mit der Unterschrift werden die Betriebsaufgabe und die Richtigkeit der Angaben bestätigt. Die Hinweise und Erläuterungen auf der Rückseite wurden beachtet.

Hinweise, Erläuterungen

Tiere

Werden weiterhin Tiere gehalten, so sind diese gemäss Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) und der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV; SR 919.117.71) auch nach der Auflösung des Betriebs einmal jährlich bei der Strukturdatenerhebung zu deklarieren.

Meldungen Tierverkehrsdatenbank (TVD)

Eine endgültige Betriebsaufgabe kann erst erfolgen, wenn alle Tiere auf der TVD korrekt abgemeldet worden sind.

Flächen

Werden Flächen grösser als 1 Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche, grösser als 30 Aren Spezialkulturen oder grösser als 10 Aren geschützter Anbau bewirtschaftet, so sind diese auch nach Betriebsaufgabe bei der jährlichen Strukturdatenerhebung zu melden.

Privatrechtliche Labels

Die privatrechtlichen Labels wie zum Beispiel IP-Suisse und QM-Schweizer Fleisch setzen die Erfüllung des ÖLN voraus. Dies ist für Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen wichtig, welche keine Direktzahlungen (z. B. aus Altersgründen) mehr beziehen. Wenn die Tiere weiterhin mit einem Label ausgezeichnet werden sollen, muss der ÖLN erfüllt werden. Die Kosten der Kontrollen gehen zu Lasten des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin.